

Statuten des Bürgervereins.

§. 1.

Name des Vereins.

Der gegenwärtige, die gerechtesten Besorgnisse erweckende Stand der politischen Verhältnisse unseres Landes hat eine Anzahl selbstständiger Männer hiesiger Stadt veranlaßt, einen Verein unter dem Namen "Bürgerverein" zu gründen.

§. 2.

Zweck des Vereins.

Der Verein will durch festes, inniges Zusammenhalten für Aufrechthaltung des Gesetzes und Ordnung kräftig und entschieden wirken.

§. 3.

Der Verein erklärt sich für zeitgemäßen Fortschritt im politischen Leben auf dem Wege der Form, und aus diesem Grunde ebenso gegen reactionäre als anarchische Bestrebungen.

§. 4.

Vorzügliche Aufgabe ist dem Verein die Beförderung eines freieren Gemeindelebens, die Wahrung der durch die gegenwärtigen politischen Verhältnisse tief erschütterten industriellen, gewerblichen und wirthschaftlichen Interessen, als sichersten Grundlagen der Wohlfahrt des Staates.

§. 5.

Zutrittsfähigkeit.

Zur Aufnahme in den Verein fähig ist jeder selbstständige, unbescholtene Mann, mag er in der Stadt oder auf dem Lande wohnen, vorausgesetzt, daß er keinem anderen politischen Verein angehört.

§. 6.

Organisation des Vereins.

An der Spitze des Vereins steht ein auf die Dauer von drei Monaten gewählter Ausschuss von fünf Personen, welcher aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt.

§. 7.

Der Ausschuss wählt aus der Mitte des Vereins einen Schriftführer und Cassirer.

§. 8.

Der Ausschuss bestimmt Zeit und Ort der Versammlungen des Vereins, welche der Vorsitzende zu leiten hat.

§. 9.

Der Ausschuss entscheidet über die Aufnahme derer, welche dem Vereine beitreten wollen.